



## **Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:**

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

[http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung\\_und\\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html](http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html) amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!**

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Sprache – Interaktion – Kultur (SprInK)  
an der Universität Bayreuth  
vom 20. Dezember 2010  
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung  
vom 15. Oktober 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: \*)

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck, Gegenstand, Anforderung der Masterprüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Form der Masterprüfung, Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Modulare Zuordnung der Modulprüfungsleistungen, Leistungspunkte und Endnotenrelevanz

## § 1

### Zweck, Gegenstand, Anforderung der Masterprüfung

<sup>1</sup>Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Sprache – Interaktion – Kultur wird festgestellt, ob der Kandidat theoretische, methodische und inhaltliche Kompetenzen im Bereich der empirischen Linguistik besitzt und die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. Insbesondere soll er in der Lage sein, auf der Grundlage sprachsystematischer und sprachhandlungsorientierter Kompetenzen sprachwissenschaftlich fundiert wissenschaftliche und praktische Aufgabenstellungen selbstständig zu bearbeiten. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung als Abschluss wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>3</sup>Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

## § 2

### Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) in einem philologischen Bachelorstudiengang mit linguistischem Anteil an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden insbesondere anerkannt:
    - (a) ein abgeschlossener philologischer Bachelorstudiengang mit linguistischem Anteil einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
    - (b) ein abgeschlossenes philologisches Studium mit linguistischem Anteil mit dem Studienabschluss Magister, Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen oder einem vergleichbaren Abschluss;
    - (c) ein erfolgreich absolvierter philologischer Studiengang mit linguistischem Anteil an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen.
  2. bei Studienbewerbern aus dem Ausland sind Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 15 Immatrikulationssatzung in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Zusätzlich werden fundierte Kenntnisse in Englisch (mindestens Cambridge Proficiency (C2 Mastery)) verlangt und sowie ggfs. Französisch auf C1-Niveau empfohlen.

- (2) <sup>1</sup>In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den in den philologischen Bachelorstudiengängen der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind, können Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. <sup>2</sup>Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldestermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. <sup>2</sup>Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. <sup>3</sup>Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

### **§ 3**

#### **Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Sprache - Interaktion - Kultur ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche: Modul 1 Sprachwissenschaftliches Propädeutikum, Modulbereich Theorien und Gegenstandsbestimmung (Module 2-4), Modulbereich Forschungsmethoden (Module 5-6), Modulbereich Inhaltsfelder (Module 7-9), Modul 10 Praxiskomponente und Modul 11 Masterprojekt.
- (2) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen der folgenden vier Profildbereiche zu wählen:
1. Interkulturelle Studien,
  2. Sprachen und Kulturen im afrikanischen Kontext,
  3. Mehrsprachigkeit/Sprachkontakt,
  4. Gesprächsforschung.
- <sup>2</sup>Eine Profilierung ergibt sich daraus, dass ein wesentlicher Teil der belegten Lehrveranstaltungen und die Masterarbeit thematisch einem der vier Profildbereiche entstammen.

<sup>3</sup>Wird eine Profilbildung gewünscht, wird sie nach Abschluss des Studiums auf Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt.

- (3) Im Rahmen der Profilbildung „Interkulturelle Studien“ kann das Modul 4 (im Umfang von 30 ECTS) im Rahmen des Eurocampus abgeleistet werden.
- (4) Im Rahmen von Joint-Degree-Vereinbarungen können die Semester 3 und 4 an einer Partneruniversität studiert werden.
- (5) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (6) <sup>1</sup>Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 36 SWS. <sup>2</sup>Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (7) <sup>1</sup>Das Studium kann in der Regel zum Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Nach Fachstudienberatung und Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist in Einzelfällen die Aufnahme des Studiums auch zum Sommersemester möglich.

#### **§ 4**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>6</sup>Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung alle Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>6</sup>Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

## § 5

### Prüfer und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch

eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

- (3) <sup>1</sup>Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

## **§ 6**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 7**

### **Zulassung zu den Prüfungen**

<sup>1</sup>Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Sprache - Interaktion - Kultur gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. <sup>2</sup>Anträge gemäß § 8 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann außerhochschulische Leistungen, die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens 15 ECTS-Punkten anrechnen.

- (3) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

## **§ 9**

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden in der Regel einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und enden in der Regel mit Beginn der nächsten Vorlesungszeit; sie werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. <sup>3</sup>Ein Nachtermin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Form der Masterprüfung, Prüfungsbestandteile**

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 2 aufgeführten Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

## § 11 Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden in Form von Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Präsentationen und kleineren individuellen Leistungen abgelegt. <sup>2</sup>Der Umfang der jeweiligen Prüfungen richtet sich nach den im Modulhandbuch ausgewiesenen Leistungspunkten. <sup>3</sup>Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren werden in höchstens 90 Minuten durchgeführt und können in deutscher, englischer und, in Absprache mit dem Prüfer, in französischer Sprache abgelegt werden; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung/en angemessen sein. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) <sup>1</sup>Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel durch den jeweiligen Prüfer <sup>2</sup>Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>4</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>5</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen. <sup>6</sup>Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei den Prüfungsakten.

- (7) <sup>1</sup>Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrunde liegende Seminar verfasst. <sup>2</sup>Sie können in deutscher, englischer und, in Absprache mit dem Prüfer, in französischer Sprache abgefasst sein. <sup>3</sup>Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt und spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit ausgegeben. <sup>4</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von drei Wochen bearbeitet werden kann. <sup>5</sup>Die schriftliche Ausarbeitung muss dem Dozenten spätestens bis drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. <sup>6</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>7</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>8</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>9</sup>Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. <sup>10</sup>Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ gilt Abs. 6 Satz 2 entsprechend. <sup>11</sup>Ein benotetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (8) <sup>1</sup>Mündliche Präsentationen werden im Rahmen von Masterseminaren, Übungen und Mentoraten gehalten. <sup>2</sup>Es handelt sich um anschauliche wissenschaftliche Darstellungen bis zu einer Dauer von 45 Minuten. <sup>3</sup>Darin werden Ergebnisse der eigenständigen Beschäftigung mit einem inhaltlichen Themenbereich der entsprechenden Veranstaltung/en dargestellt. <sup>4</sup>Die Noten werden von den Prüfern gemäß § 16 festgelegt.
- (9) <sup>1</sup>Kleinere individuelle Leistungen werden im Rahmen von Masterseminaren, Mentoraten, Übungen und Forschungskolloquien erbracht. <sup>2</sup>Sie können entsprechend dem Umfang der ausgewiesenen Leistungspunkte in unterschiedlichen Leistungsformen erfolgen. <sup>3</sup>Sie sind unbenotet.

## § 12

### Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. <sup>2</sup>Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) Der Kandidat kann eine Person, die gemäß § 5 Abs. 1 zum Prüfer im Masterstudiengang Sprache - Interaktion - Kultur bestellt ist, als Prüfer vorschlagen.

- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des dritten Semesters durch eine an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 1 prüfungsberechtigte Person des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird im vierten Semester in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von max. 810 Stunden. <sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf 6 Monate nicht überschreiten. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens 6 Wochen verlängern. <sup>4</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder, in Absprache mit dem Betreuer, französischer Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>3</sup>Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (7) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) <sup>1</sup>Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. <sup>2</sup>Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. <sup>3</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.
- (9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter (Betreuer) weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Ar-

beit vorliegen. <sup>3</sup>Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.

- (10) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (11) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

### **§ 13**

#### **Leistungspunktsystem**

- (1) <sup>1</sup>Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 2).
- (2) <sup>1</sup>Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 2. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

### **§ 14**

#### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pfle-

gezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

## § 15

### Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 16

### Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durch-		

schnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den vergebenen Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

## § 17

### Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aus den Modulen M2, M4, M6, M7, M9 und der Note der Masterarbeit, wobei die Masterarbeit doppelt gewichtet wird. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

## § 18

### Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Prüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle lt. Anhang geforderten 120 Leistungs-

punkte einschließlich Masterarbeit erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.

- (2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Modulprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) <sup>1</sup>Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. <sup>2</sup>Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. <sup>4</sup>Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 19

### Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene endnotenrelevante Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen endnotenrelevante Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

- (4) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in drei endnotenrelevanten Prüfungen zulässig.  
<sup>2</sup>Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

## **§ 20**

### **Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung**

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

## **§ 22**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### **§ 23**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

### **§ 24**

#### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## § 25

### Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und ggf. des Profilbereichs. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Arts" zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und ggf. des Profilbereiches, die Prüfungsgesamtnote, alle Leistungen mit Leistungspunkten und ggf. Noten sowie Thema und Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte bestehenserhebliche Leistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Arts“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

## § 26 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) <sup>1</sup>Bei Fragen, die den Masterstudiengang Sprache – Interaktion – Kultur betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Masterstudiengangs Sprache – Interaktion – Kultur. <sup>2</sup>Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängern,
  2. nach erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
  3. nach nicht bestandenen Prüfungen,
  4. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
  5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

## § 27 In-Kraft-Treten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2011/2012 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sprache – Interaktion – Kultur an der Universität Bayreuth vom 25. August 2009 (AB UBT 2009/061). <sup>4</sup>Auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten; dieser Antrag ist bis spätestens 30. September 2011 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sprache – Interaktion – Kultur an der Universität Bayreuth vom 25. August 2009 (AB UBT 2009/061), tritt vorbehaltlich von Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.\*

\* Die Zweite Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>§ 1 Nrn. 10 und 11 gelten für alle Prüfungen, die seit dem 1. März 2011 abgelegt wurden bzw. werden.

## Anhang 1: Modulübersicht

<p><b>A</b></p> <p>Propädeutikum Theorien/ Gegenstands- bestimmung</p> <p>10 SWS 26 LP</p>	<p><b>Modul 1</b></p> <p><b>Sprachwissenschaftliches Propädeutikum</b></p> <p>2 SWS 5 LP</p>	<p><b>Module 2 - 4</b></p> <p><i>Modulbereich</i> <b>Theorien und Gegenstandsbestimmung</b></p> <p>8 SWS 21 LP</p>
<p><b>B</b></p> <p>Forschungs- methoden</p> <p>10 SWS 21 LP</p>	<p><b>Module 5 - 6</b></p> <p><i>Modulbereich</i> <b>Forschungsmethoden</b></p> <p>10 SWS 21 LP</p>	
<p><b>C</b></p> <p>Inhaltsbereiche und Praxis- komponente</p> <p>14 SWS 43 LP</p>	<p><b>Module 7 - 9</b></p> <p><i>Modulbereich</i> <b>Inhaltsfelder</b></p> <p>12 SWS 30 LP</p>	<p><b>Modul 10</b></p> <p><b>Praxiskomponente</b></p> <p>2 SWS (+ Praktikum) 13 LP</p>
<p><b>D</b></p> <p>Examen</p> <p>2 SWS 30 LP</p>	<p><b>Modul 11</b></p> <p><b>Masterprojekt</b></p> <p>2 SWS (+ Masterarbeit) 30 LP</p>	

## Anhang 2: Modulare Zuordnung der Modulprüfungsleistungen, Leistungspunkte und Endnotenrelevanz

<b>Modulnummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>	<b>Modulprüfungsleistung</b>	<b>Endnotenrelevanz</b>
<b>Modul 1</b>	Sprachwissenschaftliches Propädeutikum	5	Unbenoteter Leistungsnachweis	Nein
<b>Modulbereich Theorien und Gegenstandsbestimmung</b>				
<b>Modul 2</b>	Sprache und Kultur	8	Schriftlicher benoteter LN I	Ja
<b>Modul 3</b>	Mündlichkeit/Schriftlichkeit	5	Schriftlicher benoteter LN I	Nein
<b>Modul 4</b>	Sprache im Gebrauch	8	Schriftlicher benoteter LN II	Ja
<b>Modulbereich Forschungsmethoden</b>				
<b>Modul 5</b>	Methoden empirischer Forschung	10	Schriftlicher benoteter LN I	Nein
<b>Modul 6</b>	Qualitative/Quantitative Sprachforschung	11	Schriftlicher benoteter LN I	Ja
<b>Modulbereich Inhaltsfelder</b>				
<b>Modul 7</b>	Kultur und Kommunikation	11	Schriftlicher benoteter LN II	Ja
<b>Modul 8</b>	Sprachkontakt/Mehrsprachigkeit und Sprachliche Interaktion	11	Schriftlicher benoteter LN I	Nein
<b>Modul 9</b>	Spezialisierungsmodul <i>Sprache – Interaktion – Kultur</i>	8	Schriftlicher benoteter LN II	Ja
<b>Modul 10</b>	Praxiskomponente	13	Unbenoteter Leistungsnachweis	Nein
<b>Modul 11</b>	Masterprojekt	30	Masterarbeit	Ja (doppelt gewichtet)
<b>Summe</b>		<b>120</b>		

- **Unbenoteter Leistungsnachweis** (mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung, kleinere individuelle Leistung: z.B. Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe und/oder mündliches Referat im Seminar, und/oder Protokoll in der Vorlesung, Portfolio o.ä.)
- **Schriftlicher benoteter Leistungsnachweis I** mindestens 2 SWS regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie aktive Beteiligung an der Arbeit im Seminar und benotete schriftliche Leistung (z.B. Klausur oder ca. 15seitige Seminararbeit, die die selbstständige Erarbeitung eines Problemkreises und die Durchdringung seiner theoretischen Problematik auf gehobenem wissenschaftlichen Niveau dokumentiert, Portfolio o.ä.)
- **Schriftlicher benoteter Leistungsnachweis II** mindestens 2 SWS regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie aktive Beteiligung an der Arbeit im Seminar und benotete schriftliche Leistung (z.B. ca. 25seitige Seminararbeit, die die selbstständige Erarbeitung eines Problemkreises und die Durchdringung seiner theoretischen Problematik auf gehobenem wissenschaftlichen Niveau dokumentiert, Portfolio o.ä.)